

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

## Sitzungsvorlage

Datum: 16.02.2022

Drucksache Nr.: **22/0096**

---

–

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
-----------------------	-----------------------	-------------------

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	22.03.2022	öffentlich / Vorberatung
--	------------	--------------------------

Rat	05.05.2022	öffentlich / Entscheidung
-----	------------	---------------------------

---

–

### Betreff

## 2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung).

### Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für die Unterbringung von Aussiedler\*innen, geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen Übergangsheime. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Nutzer\*innen Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW berechnet.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Einbezogen in die Gebührenkalkulation wurden insbesondere die Kosten für die laufende

Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, die Verbrauchskosten, Mieten, kalkulatorische Kosten und die Personalaufwendungen.

Für den Kalkulationszeitraum wurden die Unterkünfte entsprechend deren geplanten Nutzung berücksichtigt.

Die Grundgebühr wird mit 18,45 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche berechnet.

Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (für Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) -§ 5 Abs. 3 der Satzung- erhoben. Diese beträgt je qm Nutzfläche 2,62 €.

Bisher lag die von den Benutzer\*innen zu entrichtende Grundgebühr bei 23,86 €/qm zzgl. der verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 2,67 €/qm.

Der Reduzierung der Grundgebühr liegen insbesondere die vollständige Aufgabe von fünf Standorten (Ankerstraße 17, Am Bauhof 4+8, Martinuskirchstraße 13, Husarenstraße 39-43 und Hangweg 91) sowie die teilweise Aufgabe des Standortes Schützenweg 21-31 zugrunde.

Eine Übersicht der Kostenberechnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die detaillierte Kostenberechnung liegt der Verwaltung vor und kann dort sowie während der Sitzung eingesehen werden.

Die Änderungen der Satzung sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die der geänderten Satzung zu Grunde liegende Gebührenbedarfsberechnung wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die geänderte Satzung zum 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Das In-Kraft-Treten der Satzung ist so gewählt, dass der zuständige Sachbearbeiter die neuen Bescheide und die dazu gehörenden Sollstellungen zeitgerecht bearbeiten kann.

In Vertretung

Ali Doğan  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

- Anlage 1: Unterbringungssatzung
- Anlage 2: Synopse Satzungsänderung
- Anlage 3: Auflistung der Unterkünfte
- Anlage 4: Gebührenkalkulation